IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2006

Nr. 2006/153

Soziale Sicherheit: Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages bezüglich Zusammenschluss der Sozialhilfekommissionen und Vormundschaftsbehörden der Einwohnergemeinden Lüterkofen-Ichertswil, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Brügglen, Aetigkofen und Aetingen zum „Sozialkreis Unterbucheggberg“

---

1. Feststellung

Am 9. März 2005 reichte die Arbeitsgruppe Sozialkreis Unterbucheggberg den öffentlich-rechtlichen Vertrag bezüglich Zusammenschluss der Vormundschaftsbehörden und Sozialhilfekommissionen der Einwohnergemeinden Lüterkofen-Ichertswil, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg und Brügglen sowie am 9. Januar 2006 nachträglich Aetigkofen und Aetingen zum „Sozialkreis Unterbucheggberg“ ein.

Anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden wurde diesem Vertrag zugestimmt.

2. Erwägungen

2.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).

2.2 Aufgrund § 37 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 2. Juli 1989 (BGS 835.221; SHG) können sich Gemeinden mit Genehmigung des Regierungsrates durch Bildung eines Zweckverbandes zu regionalen Beratungs- und Betreuungsstellen zur Erfüllung der Sozialhilfeaufgaben zusammenschliessen.

2.3 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

2.4 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

3. Beschluss

-gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG, 37 SHG und 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)

3.1 Der Zusammenschluss der Vormundschaftsbehören und der Sozialhilfekommissionen der Einwohnergemeinden Lüterkofen-Ichertswil, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Brügglen, Aetigkofen und Aetingen zum "Sozialkreis Unterbucheggberg" wird genehmigt.

3.2 Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird genehmigt.

3.3 Dem Amt für soziale Sicherheit ist ein bereinigtes Exemplar des öffentlich-rechtlichen Vertrages einzureichen.

3.4 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 600.-- und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Sozialkreis Unterbucheggberg, Arbeitsgruppe, Kräiligenstrasse 14, 4581 Küttigkofen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 600.--	(Kto. 431000/80687/027)
	Fr. 600.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Departement des Innern
ASO (5, Ablage, CHA, BRU, FEL, WER)
Amt für Gemeinden (2, Ablage, GRO)
Oberamt Region Solothurn
SAP-Pooling, E. Buzzetti, **mit dem Auftrag:**
Rechnungsstellung Fr. 600.– (Kto. 431000/80687/027)
Sozialkreis Unterbucheggberg, Arbeitsgruppe, Annerös Furrer, Kräiligenstrasse 14, 4581 Küttigkofen,
LSI, mit Rechnung: Versand durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Einwohnergemeinde, 4571 Lüterkofen-Ichertswil
Einwohnergemeinde, 4581 Küttigkofen
Einwohnergemeinde, 4586 Kyburg-Buchegg
Einwohnergemeinde, 4582 Brügglen
Einwohnergemeinde, 4583 Aetigkofen
Einwohnergemeinde, 4587 Aetingen